

Dezernat, Amt Dezernat Bau und Umwelt  Umweltamt	Datum  20.08.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b style="color: blue;">4- 041/24</b> Wahlperiode 2024 - 2029
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	30.09.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	nicht öffentlich	29.10.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

**Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023.

Kai Emanuel  
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 4- 041/24**

### **Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023**

Die Satzung zur Ersten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Nordsachsen ist erforderlich, da die Abfallwirtschaftssatzung vom 05.04.2023 aufgrund von Gesetzesänderungen, notwendigen Änderungen der Sammelleistung und der Strukturänderung in der Abfallwirtschaft zum 01.01.2025 ergänzt werden muss.

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023, regelt in Paragraph 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, also auch der Landkreis Nordsachsen, in ihrem Gebiet Textilabfälle aus privaten Haushaltungen ab dem 01.01.2025 getrennt sammeln müssen.

Daher wird in der Satzung zur Ersten Änderung der AWS NOS ein neuer § 9a "Textilabfälle" eingeführt. In diesem neu eingefügten Paragraphen wird u.a. definiert, welche Abfälle unter den Begriff "Textilabfälle" fallen und welche negativ abgegrenzt werden, welche Annahmemodalitäten im Bringsystem an den Wertstoffhöfen gelten und dass sich die kostenfreie Annahme aufgrund der Aufnahmekapazitäten der Textil-Container auf haushaltsübliche Mengen aus den privaten Haushaltungen beschränkt. Zudem werden Textilien aus Haushaltsauflösungen von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.

Aufgrund der Einführung des neuen § 9a AWS NOS "Textilabfälle" ist auch die Inhaltsübersicht der Satzung - im Abschnitt 2 - entsprechend zu ergänzen.

Da die Möglichkeit der Abgabe von Textilabfällen ab dem 01.01.2025 auf allen Wertstoffhöfen, die vom Landkreis Nordsachsen bzw. von ihm beauftragten Dritten im Satzungsgebiet betrieben werden, erfolgen kann, ist der § 4 der AWS NOS bei jedem genannten Wertstoffhof um den Spiegelstrich „Textilabfälle aus privaten Haushaltungen“ zu ergänzen.

Der § 8 Absatz 2 der AWS NOS wird zudem um die Nummer 7 ergänzt, die regelt, dass Textilabfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe des § 9a AWS NOS im Bringsystem erfasst werden.

Im Bereich der Entsorgung von Papier und Pappe wird der § 12 Absatz 6 AWS NOS dahingehend ergänzt, dass die Anlieferung von Papier- und Pappeabfällen an den Wertstoffhöfen nicht nur aus privaten Haushaltungen, sondern auch aus anderen Herkunftsbereichen, also von Gewerbetreibenden, erfolgen kann. Diese klarstellende Regelung normiert die schon gängige Praxis auf den Wertstoffhöfen und korreliert mit den bestehenden Regelungen in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordsachsen vom 05.04.2023 (AGS NOS).

Da es in der Praxis an den Wertstoffhöfen vorkam, dass Gewerbetreibende Verkaufsverpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern (z.B. leere Farbeimer / leere Farbdosen von Handwerkerfirmen) in großer Anzahl abgeben wollten, obwohl es dafür gesetzlich geregelte kostenfreie Rücknahmesysteme gibt (§ 15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)) wurde der § 13 der AWS NOS um einen Absatz 5 ergänzt. Dabei handelt es sich um eine rein deklaratorische Regelung, welche die zuvor genannte gesetzliche Regelung in der AWS NOS umsetzt und die Annahme von Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausschließt.

Aufgrund der strukturellen Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft im Landkreis Nordsachsen wird ab dem 01.01.2025 die Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH

(ASG mbH) der zuständige Ansprechpartner für die Anschlusspflichtigen im Landkreis Nordsachsen sein. Daher wurde der § 20 Absatz 1 Satz 1 AWS NOS entsprechend angepasst.

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen - AWS NOS) vom 05.04.2023